



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Dezember 2011 (03.01)
(OR. en)**

**18956/11
ADD 3**

FISC 180

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Dezember 2011

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe
CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: SEK(2011) 1490 endgültig

Betr.: Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen – Zusammenfassung der
Folgenabschätzung – Begleitunterlage zur Empfehlung der Kommission
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Erbschaften

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2011) 1490 endgültig.

Anl.: SEK(2011) 1490 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2011
SEK(2011) 1490 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zur

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Erbschaften

{K(2011) 8819 endgültig}
{SEK(2011) 1488 endgültig}
{SEK(2011) 1489 endgültig}

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Folgenabschätzung wurde erstellt, um Probleme der Steuerdiskriminierung und der Doppelbesteuerung von Erbschaften im Binnenmarkt zu analysieren und die beste Lösung zu finden, auf deren Grundlage die Kommission einen Vorschlag formulieren kann.

Mehr EU-Bürger als je zuvor ziehen in andere Staaten des Binnenmarkts, um dort zu arbeiten, zu heiraten oder ihren Ruhestand zu verbringen, wobei sie Familienmitglieder in ihren Heimatländern zurücklassen. Andere erwerben Eigentum und investieren in ausländische Vermögenswerte. Unter diesen Umständen gewinnt die Erhebung von Erbschaftsteuer auf grenzübergreifende Vermächtnisse zunehmend an Bedeutung.

Problemstellung

EU-Bürger und -Unternehmen können in grenzübergreifenden Situationen zwei Arten von Erbschaftsteuerproblemen gegenüber stehen. Einerseits können sie Steuerdiskriminierung ausgesetzt sein. Andererseits besteht die Gefahr, dass dieselbe Erbschaft von mehreren Mitgliedstaaten besteuert wird, ohne dass eine Entlastung oder teilweise Entlastung für die Doppelbesteuerung erfolgt.

Dieses Problem kann zu einem allgemeinen Steuerniveau führen, das deutlich über den Beträgen liegt, die von dem einen oder anderen betroffenen Mitgliedstaat bei rein inländischen Sachverhalten angewendet werden. Eine höhere Steuerbelastung kann sich negativ auf den Wert einer Erbschaft auswirken und die Bürger und Unternehmen vor erheblichen Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Freizügigkeit und ungehinderte grenzübergreifende Tätigkeiten im Binnenmarkt stellen.

Diese Probleme können nicht nur durch die Erbschaftsteuergesetzgebung der Mitgliedstaaten sondern auch durch ihre Privatrechtsordnungen im Erbschaftsbereich oder eine Kombination aus beiden Rechtsordnungen verursacht werden.

In Bezug auf das Diskriminierungsproblem können Einzelpersonen, die Eigentum oder andere Vermögenswerte über Grenzen hinweg erben, ungünstigeren Erbschaftsteuerregelungen unterliegen als es der Fall wäre, wenn kein grenzübergreifendes Element vorliegen würde.

Das Problem der Doppel- oder sogar Mehrfachbesteuerung kann insbesondere aufgrund von Unterschieden zwischen den Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten auftreten, mit denen festgelegt wird, wer besteuert werden sollte und welche Steuerart Anwendung findet. Zudem kann bei dieser Doppelbesteuerung in vielen Fällen keine Entlastung erfolgen. Dies liegt daran, dass die Mitgliedstaaten über keine umfassenden einzelstaatlichen Entlastungsmechanismen verfügen, nur wenige bilaterale Abkommen in diesem Bereich bestehen und anscheinend in den vergangenen Jahren auch keine weiteren Abkommen ausgehandelt wurden.

Bezüglich der Quantifizierung des Problems ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf Makroebene zu rechnen. Die Einnahmen der Mitgliedstaaten aus inländischen und grenzübergreifenden Erbschaftsteuern belaufen sich insgesamt auf weniger als 0,5 % der Gesamtsteuereinnahmen in den EU-Mitgliedstaaten, so dass die grenzübergreifenden Fälle allein einen noch geringeren Anteil ausmachen. Auf Mikroebene jedoch können

DE

DE

Diskriminierung und Doppelbesteuerung, sofern sie eintreten, aufgrund des sich daraus möglicherweise ergebenden hohen Steuersatzes erhebliche Auswirkungen auf die tatsächlich betroffenen Personen haben. Dies entspricht nicht dem Trend hin zu einem niedrigeren allgemeinen Steuerniveau der Erbschaftsteuer.

Alle erbschaftsteuerpflichtigen Bürger, Unternehmen und andere Einrichtungen in der EU sind potenziell davon betroffen. Angesichts der kontinuierlich wachsenden Tendenz zur Migration und zum grenzübergreifenden Besitz von Vermögenswerten innerhalb der EU kann damit gerechnet werden, dass die Zahl der Beschwerden und Vorlagen vor Gericht über diskriminierende Aspekte in den Erbschaftsteuergesetzgebungen der Mitgliedstaaten sowie auch die Doppelbesteuerung zunehmen werden.

Analyse der Subsidiarität

Können auf nationaler Ebene keine Lösungen für grenzübergreifende Steuerprobleme gefunden werden, empfiehlt es sich, dass die Kommission angesichts ihrer Verantwortung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und für die Förderung der allgemeinen Interessen der Union Maßnahmen prüft und in Erwägung zieht.

Gegenwärtig bestehen keine EU-Harmonisierungsvorschriften im Bereich der Erbschaftsteuern. Ohne solche Vorschriften fällt die Erbschaftsteuer in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse müssen die Mitgliedstaaten jedoch die im EU-Recht verankerten Grundfreiheiten achten und dürfen daher keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder ungerechtfertigte Beschränkungen dieser Freiheiten zulassen. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Anwendung dieser Grundsätze auf die Erbschaftsteuer in einigen seiner jüngsten Urteile bestätigt. Jedoch hat der Gerichtshof auch erklärt, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die aus der gleichzeitigen Wahrnehmung ihrer Besteuerungsrechte resultierende Doppelbesteuerung zu beseitigen.

In Anbetracht der in jüngster Zeit zunehmenden Gerichtsverfahren und Beschwerden, Nachfragen und Reaktionen auf entsprechende öffentliche Konsultationen erscheint es erforderlich, dass die Kommission prüft, durch welche Art von Maßnahmen laufende Vertragsverletzungsverfahren ergänzt und unterstützt werden könnten. Gleichzeitig sollte die Kommission geeignete Lösungen für die Problematik der Doppelbesteuerung von grenzübergreifenden Erbschaften vorschlagen.

Ziele

Das Hauptziel der Initiative besteht darin, den Bürgern die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit und auf ungehinderte grenzübergreifende Tätigkeit im Binnenmarkt zu ermöglichen und sie nicht durch Hemmnisse bei der grenzübergreifenden Besteuerung von Erbschaften davon abzuhalten. Zu diesem Zweck würde die Initiative folgende Ziele verfolgen:

Förderung der Beseitigung von Diskriminierung im Bereich der Erbschaftsteuer und

Verringerung der Doppelbesteuerung von Erbschaften in der EU,

insbesondere zur Vermeidung einer übermäßig hohen Steuerbelastung oder eines Gesamtsteuersatzes, der konfiskatorischen Charakter hat.

DE

DE

Optionen

Optionen A zur Vermeidung von Steuerdiskriminierung im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Erbschaften

Option A1 – Beibehaltung der gegenwärtigen Situation

Option A2 – Veröffentlichung von Grundsätzen für nichtdiskriminierende Erbschaftsteuersysteme: Im Rahmen dieser Option könnte ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen veröffentlicht werden, in dem die sich aus der Rechtsprechung im Bereich der Erbschaftsteuern ergebenden Grundsätze zusammengetragen werden, nach denen sich die Ausgestaltung der Erbschaftsteuersysteme richten sollte. Durch die Veröffentlichung dieser Grundsätze wären die EU-Bürger besser über die Vorschriften informiert, die bei der Besteuerung grenzüberschreitender Erbschaften von den Mitgliedstaaten beachtet werden müssen. Zudem könnten die Mitgliedstaaten durch das Dokument dabei unterstützt werden, ihre Erbschaftsteuerbestimmungen mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen.

Option A3 – Verbindliche Regelungen über die Beseitigung diskriminierender Aspekte in den einzelstaatlichen Erbschaftsteuervorschriften der Mitgliedstaaten: Im Rahmen dieser Option würde die Kommission vorschlagen, die in der einschlägigen europäischen Rechtsprechung festgelegten Grundsätze als verbindliche Regelungen auf EU-Ebene einzuführen.

Optionen B zur Vermeidung unberücksichtigter Doppelbesteuerung von grenzübergreifenden Erbschaften

Option B1 – Beibehaltung der gegenwärtigen Situation

Option B2 – Empfehlung der Kommission betreffend (unilaterale) nationale Bestimmungen zur Entlastung von der Doppelbesteuerung von Erbschaften: Die Kommission könnte die Elemente ermitteln, die ein kohärenteres Zusammenwirken der nationalen Steuerregelungen ermöglichen würden, um so die Doppelbesteuerung umfassend zu beseitigen und die Mitgliedstaaten auffordern, auf dieser Grundlage Änderungen an ihren Rechtsvorschriften vorzunehmen.

Option B3 – Empfehlung der Kommission zur Entlastung von der Doppelbesteuerung durch bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten zur Entlastung von der Doppelbesteuerung von Erbschaften: Die Kommission könnte den Mitgliedstaaten empfehlen, flächendeckend bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen in Bezug auf Erbschaften abzuschließen, die sich entweder auf das OECD-Musterabkommen von 1982 über Erbschaftsteuer (***Option B3.a***) oder auf ein alternatives Modell wie ein EU-Musterabkommen (***Option B3.b***) stützen, oder Erbschaftsteuerbestimmungen in den Geltungsbereich bestehender bilateraler Einkommensteuerabkommen (***Option B3.c***) aufzunehmen. Die erste Unteroption (B3.a) wurde von Beginn an als weniger geeignet erachtet, da an dem genannten OECD-Musterabkommen bislang keine Änderungen vorgenommen wurden, um die festgestellten Mängel zu beseitigen und es sich daher für eine

DE

DE

wirksame Lösung aller bestehenden Probleme nicht eignet. Ein weiterer Grund dafür, dass das gegenwärtige Musterabkommen keinen idealen Ausgangspunkt darstellt, ist die Tatsache, dass die OECD gegenwärtig eine Aktualisierung erwägt.

Option B4 – Verbindliche Regelungen für bilaterale Vereinbarungen: Aufnahme in EU-Recht von a) einer einzigen Grundlage für die Bestimmung der Steuerpflicht in bilateralen Beziehungen, wie Belegenheitsort der Vermögenswerte oder Ansässigkeit des Erblassers, oder b) Mindeststandards für gemeinsame Regelungen bei bilateralen Vereinbarungen: Obwohl von einigen Interessengruppen vorgeschlagen, würde die Ausarbeitung dieser Regelungen mit unverhältnismäßig hohen Anstrengungen verbunden sein, da diese einstimmig angenommen werden müssten. Zudem würde diese Option höchstwahrscheinlich nicht zur Lösung des Problems beitragen, solange Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht bereit sind, bilaterale Erbschaftsteuerabkommen abzuschließen.

Option B5 – EU-weites multilaterales Doppelbesteuerungsabkommen: Wie von einigen Interessengruppen und Kommentatoren vorgeschlagen, könnten die Mitgliedstaaten ein multilaterales Doppelbesteuerungsabkommen über Nachlässe und Erbschaften abschließen. Diese Option wurde jedoch von Beginn an als weniger geeignet erachtet, da es unwahrscheinlich ist, dass die Mitgliedstaaten einem solchen Abkommen zustimmen würden, da bereits in der Vergangenheit der Versuch, eine solche Lösung im Bereich der Einkommensteuer herbeizuführen, gescheitert ist. Zudem könnte ein solches Abkommen, sofern von der Kommission vorgeschlagen, nur in Form einer Richtlinie vorgeschlagen werden, wodurch diese Lösung unter Option B6 fallen würde.

Option B6 – Verbindliche EU-Rechtsvorschrift: Ein EU-weites verbindliches Instrument in Form einer Richtlinie würde folgende Möglichkeiten bieten: 1.) eine einzige harmonisierte Besteuerungsgrundlage, z. B. Besteuerung am Ort der Vermögenswerte oder des Erblassers (**Option B6.a**); 2.) eine Kombination gemeinsamer Definitionen sowie eine einzige harmonisierte Besteuerungsgrundlage (**Option B6.b**); 3.) die Entlastung von der Doppelbesteuerung durch eine verbindliche unilaterale Entlastungsregelung in Verbindung mit einem verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus, ohne Änderungen an den Erbschaftsteuerregelungen der Mitgliedstaaten vorzunehmen (**Option B6.c**); 4.) eine Kombination aus den Merkmalen der Optionen B6.a, b und c, z. B. eine einzige harmonisierte Besteuerungsgrundlage, gemeinsame Definitionen und ein verbindlicher Streitbeilegungsmechanismus (**Option B6.d**). Die erste Unteroption (B6.a) wurde als ungeeignet erachtet, da sie keine Wirkung zeigen würde, sofern sie nicht mit gemeinsamen Definitionen (z. B. Definition von Vermögenswerten) und mit Regelungen zum Umgang mit Doppelansässigkeit/mehrfachen persönlichen Verbindungen, wie in Unteroption B6.b vorgeschlagen, kombiniert wird.

Prüfung der wichtigsten Auswirkungen

Folgende Auswirkungen wurden analysiert:

Grundfreiheiten

Kosten für die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltungen

DE

DE

Soziale Auswirkungen

Wirtschaftliche Auswirkungen

Bei den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen liegt der Schwerpunkt auf den individuell betroffenen Personen, da angesichts des geringen Anteils der Erbschaftsteuer am Gesamtsteueraufkommen der Mitgliedstaaten keine wesentlichen Auswirkungen der Annahme von Lösungen für grenzübergreifende Erbschaftsteuerprobleme zu erwarten sind.

In Bezug auf mögliche Lösungen für die Problematik der Steuerdiskriminierung von grenzübergreifenden Erbschaften (Option A) könnten sowohl die Veröffentlichung einer Reihe von Grundsätzen als auch verbindliche Regelungen zu einer stärkeren Achtung der Grundfreiheiten beitragen und im Fall verbindlicher Regelungen zu einem hohen Maß an Rechtssicherheit führen, wodurch die Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen verringert werden könnte. Aus den genannten Gründen könnten beide Lösungen zur Verringerung der Kosten für die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltungen beitragen. Hinsichtlich der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen sollten beide Optionen zu einer größeren Sicherheit in Bezug auf die Folgen eines Umzugs über Grenzen hinweg und zu mehr Vertrauen in den Binnenmarkt führen.

In Bezug auf die Optionen zur Vermeidung unberücksichtigter Doppelbesteuerung von Erbschaften (Option B) würde die Option „Beibehaltung der gegenwärtigen Situation“ bedeuten, dass weiterhin eine Doppelbesteuerung stattfinden würde, wodurch sich die Wahrnehmung der Grundfreiheiten schwierig gestaltet. Das Nichtvorhandensein von Entlastungsregelungen kann in Einzelfällen kostspielig werden. Bezüglich der sozialen Auswirkungen wird sich der Mangel an umfassenden Lösungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Mittelschicht auswirken, da wohlhabendere Schichten über Steuerberater verfügen, die ihnen bei der steuerlichen Planung zur Seite stehen. Des Weiteren treten grenzübergreifende Erbschaften in ärmeren Schichten eher selten auf. Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Doppelbesteuerung scheinen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur einen geringen Bevölkerungsanteil zu betreffen, jedoch können Bürger, die von ihrem Recht auf Ausübung grenzübergreifender Tätigkeiten Gebrauch machen, ganz erheblich betroffen sein.

Sowohl durch die Option einer Empfehlung der Kommission betreffend Maßnahmen der Mitgliedstaaten für nationale Entlastungsmechanismen (Option B2) als auch durch die Option einer Empfehlung der Kommission zur Entlastung von der Doppelbesteuerung durch bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten (Option B3) könnte die Zahl der Fälle, in denen grenzübergreifende Erbschaften einer Doppelbesteuerung unterliegen, verringert werden. Dadurch würde die Wahrnehmung der Grundfreiheiten erleichtert. Eine stärkere Entlastung von der Doppelbesteuerung bei grenzübergreifenden Erbfällen könnte zu einer Verringerung der Kosten für die Steuerpflichtigen führen und zukünftig einer wachsenden Zahl von Steuerpflichtigen, die von ihrem Recht auf Ausübung grenzübergreifender Tätigkeiten Gebrauch machen, von Nutzen sein.

Eine verbindliche EU-Rechtsvorschrift, durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet wären, entweder ihre Steuersysteme so zu gestalten, dass die Wahrscheinlichkeit einer Doppelbesteuerung vermieden wird, oder Entlastungen von der Doppelbesteuerung vorzusehen, würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu deutlicheren Auswirkungen führen als die vorgenannten Optionen.

DE

DE

Vergleich der Optionen

Zur Bewertung der Optionen zur Beseitigung der Diskriminierung (Optionen A) wurden die folgenden Kriterien angewandt:

Anreiz: Anreiz für die Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer diskriminierenden Regelungen

Wirksamkeit: in Bezug auf die Verwirklichung des Ziels der Durchsetzung des EU-Rechts und der Stärkung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Arten von Bestimmungen, die sich diskriminierend auswirken

Verhältnismäßigkeit: keine EU-Maßnahmen, die über das für die Verwirklichung des Ziels erforderliche Maß hinausgehen

Effizienz: das Ausmaß, in dem die Ziele bei einem bestimmten Ressourcenaufwand/zu möglichst geringen Kosten erreicht werden können

Flexibilität: einfache Anpassung zur Aufnahme der Änderungen in die Rechtsprechung und das einzelstaatliche Recht

In den folgenden Tabellen werden die Bewertungen der Optionen als negativ, neutral oder positiv gegenübergestellt.

Vergleich der Optionen A

Kriterien	A1 – Status quo	A2 – Veröffentlichung einer Reihe von Grundsätzen	A3 – Rechtsvorschrift
Anreiz zur Gesetzesänderung	0	+	+
Wirksamkeit	0	+	+
Verhältnismäßigkeit	+	+	0
Effizienz	-	+	0
Flexibilität	n/a	+	0

Fazit: **Option A2 wird bevorzugt**, da sie bei gleichzeitiger Unterstützung der Maßnahmen der Kommission in Bezug auf Vertragsverletzung das gegenwärtig bestehende Problem der Steuerdiskriminierung wirksam, flexibel und kosteneffizient angehen würde.

Zur Bewertung der Optionen zur Verringerung der Doppelbesteuerung (Optionen B) wurden die folgenden Kriterien angewandt:

Wirksamkeit: in Bezug auf die Verwirklichung des Ziels, die Doppelbesteuerung zu verringern und die diesbezügliche Rechtssicherheit zu gewährleisten

DE

DE

Verhältnismäßigkeit: keine EU-Maßnahmen/EU-Harmonisierung, die über das für die Verwirklichung des Ziels erforderliche Maß hinausgehen

Effizienz, insbesondere einfache Umsetzung: das Ausmaß, in dem die Ziele bei einem bestimmten Ressourcenaufwand/zu möglichst geringen Kosten erreicht werden können, insbesondere in Bezug auf eine einfache Umsetzung

Flexibilität: bezüglich des Anwendungsbereichs einfache Anpassung zur Aufnahme der Änderungen in Rechtsvorschriften und Verfahren

Vergleich der Optionen B

Kriterien	<u>B1</u>	<u>B2</u>	<u>B3.b</u>	<u>B3.c</u>	<u>B6.b</u>	<u>B6.c</u>	<u>B6.d</u>
	keine Änderung	verbesserte unilaterale Entlastung	Erbschaftsteuerabkommen auf der Grundlage eines EU-Musterabkommens	Einkommensteuerabkommen mit Erbschaftsteuerregelungen	Verbindliche gemeinsame Definitionen und Besteuerungsgrundlage	Verbindliche Entlastung und Streitbeilegung	B6.b + B6.c
Wirksamkeit	-	+	+	+	++	++	++
Verhältnismäßigkeit	0	+	+	+	--	-	--
Effizienz/einfache Umsetzung	0	++	--	--	--	-	--
Flexibilität	n/a	++	-	-	--	-	--

Fazit: Option B2 wird bevorzugt, da sie eine wirksame und zweifellos angemessene Möglichkeit darstellt, das Problem der Doppelbesteuerung anzugehen. Andere Optionen wären erheblich kosten- und zeitintensiver; zudem stellt sich die Frage der politischen Machbarkeit. Option B6.c stellt eine Option dar, die erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Hinblick auf die Bewertung der Umsetzung von Option B2 erneut in Betracht gezogen werden könnte. Dass der Option B2 vor den Optionen B3.b und B3.c (beide betreffen Lösungen durch bilaterale Maßnahmen der Mitgliedstaaten) der Vorzug gegeben wurde, ist auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Abschluss oder die Neufassung von Doppelbesteuerungsabkommen zu Erbschaften von den Mitgliedstaaten offensichtlich nicht favorisiert wird.

Vorzuziehende Option

Die vorzuziehende Option, die eine Kombination der Optionen A2 und B2 darstellt, in Kürze:

DE

DE

Die Grundsätze, die sich aus der Rechtsprechung im Bereich der Erbschaftsteuern ergeben und nach denen sich die Ausgestaltung der Erbschaftsteuersysteme richten sollte, könnten in einem einzigen, zur Veröffentlichung bestimmten Dokument zusammengefasst werden. Der zugrundeliegende Gedanke ist, die EU-Bürger besser über die Vorschriften zu informieren, die bei der Besteuerung grenzüberschreitender Erbschaften von den Mitgliedstaaten beachtet werden müssen. Zudem könnten die Mitgliedstaaten durch das Dokument dabei unterstützt werden, ihre Erbschaftsteuerregelungen mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. In diesem Dokument würden beispielsweise die Arten von Regelungen aufgeführt, die das Gericht als Verstöße gegen die Grundfreiheiten benannt hat.

Zudem könnte die Kommission (gemäß Artikel 292 AEUV) eine Empfehlung annehmen, in der sie die Elemente ermittelt, die in umfassender Weise zur Beseitigung der Doppelbesteuerung beitragen würden, ohne die Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer materiellrechtlichen Erbschaftsteuervorschriften auffordern zu müssen. Sie würde den Mitgliedstaaten vorschlagen, auf dieser Grundlage Änderungen an ihren einzelstaatlichen Mechanismen zur Entlastung von der Doppelbesteuerung vorzunehmen. Das Fernziel könnte darin bestehen, durch eine Verbesserung der Funktionsweise bereits bestehender unilateraler Entlastungen dafür zu sorgen, dass die Gesamtsteuerbelastung aufgrund einer grenzübergreifenden Erbschaft nicht den Betrag übersteigt, der bei einem inländischen Sachverhalt abzuführen wäre.

Überwachung und Bewertung

Die Kommission könnte regelmäßige Bewertungsberichte über Daten zu grenzübergreifender Migration, den grenzübergreifenden Besitz von Vermögenswerten (einschließlich finanzielle Vermögenswerte und unbewegliches Vermögen), nationale Erbschaftsteuersätze sowie Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Beseitigung von Diskriminierung und Verringerung der Doppelbesteuerung, die Entwicklung bilateraler Abkommen und einschlägige Gerichtsverfahren ausarbeiten.

Das Recht der Kommission, in der Zukunft einen Legislativvorschlag zu unterbreiten, falls dies für zweckdienlich erachtet wird, bleibt selbstverständlich unberührt.